



Antrag des Kreisimkervereins Münsters zur Finanzierung von Multiplikatorenschulungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz - II.2 – 63.03.06.04 -

Die Ausbildung von Multiplikatoren gemäß Nummer 2.1.1 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 22. Juni 2023 umfasst Schulungen, Veranstaltungen, Tagungen oder Ausbildungen online und in Präsenz von

- a) Schulungsbeauftragten,
- b) Imkerpatinnen und –paten,
- c) Vorständen der Vereine,
- d) Zuchtobfrauen und –männern,
- e) Obleuten,
- f) Honigsachverständigen,
- g) Bienensachverständigen,
- h) Fachberaterinnen und Fachberatern und
- i) Honigprüferinnen und -prüfern.

Diese Schulungen werden gemäß Nummer 5.4.2. des Runderlasses anteilig finanziert. Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Die Ausbildung der vorgenannten Multiplikatoren ist essentiell für die Aus- und Fortbildung der Imkerinnen und Imker des Landesverbandes Westfalen Lippe. In der Vergangenheit wurden Schulungen, die durch den Landesverband organisiert wurden, nur vom Landesverband bewilligt, wenn eine öffentliche Förderung gesichert war. Im Zweifel wurden angesetzte Ausbildungsgänge widerrufen, was zu Unruhe und Enttäuschung bei interessierten Imkerinnen und Imkern führte.

Antrag:

Der Kreisimkerverein beantragt die Finanzierung von Schulungen für Multiplikatoren wie folgt zu ändern:

1. Grundsätzlich werden für Schulungen öffentliche Mittel gemäß Runderlass des Ministeriums beantragt.
2. Sollten keine oder nur anteilige öffentliche Mittel gewährt werden, erfolgt die Finanzierung aus zweckgebundenen Rücklagen des Landesverbandes.
3. Die zweckgebundenen Rücklagen werden wie folgt gebildet:
 - a. Jährlich wird 1€ pro Mitglied erhoben
 - b. Zweckgebundene Spenden
 - c. Zweckgebundene Zuwendungen der Imkervereine
4. Der Höchstbetrag für die zweckgebundene Rücklage ist auf 25.000,00 € begrenzt.
 - a. Wenn die Rücklage aufgefüllt ist und kein Abruf im Wirtschaftsjahr mehr zu erwarten ist, dann entfallen die Umlagen nach Ziffer 3a und 3b.
 - b. Wenn die Rücklage später den Betrag von 25.000,00 € unterschreitet, erfolgt sofort wieder die Erhebung einer Umlage. Der Vorstand des Landesverbandes kann die Wiedereinsetzung aussetzen, nicht jedoch, wenn die zweckgebundene Rücklage den Betrag von 10.000,00 € unterschreitet.



Votum:

Die neue Finanzierungsform bietet die Möglichkeit, unabhängig von öffentlichen Finanzierungsmitteln Schulungen durchzuführen. Dieses führt zu Planungssicherheit bei den Interessenten und Vertrauen in den Landesverband, in die Kreisimkervereine und Imkervereine.

Der Kreisimkerverein Münster bittet daher die Vertreterversammlung, den Vorstand des Landesverbandes zu beauftragen, entsprechend des Antrages zu verfahren.

Münster, 26.02.2024

Markus Hellkuhl

1. Vorsitzender Kreisimkerverein Münster